

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Jürgen Brunklaus, Bruneforth 1, 49777 Stavern, plant auf dem Grundstück Gemarkung Groß Stavern, Flur 11, Flurstück 105, die Errichtung eines Legehennenstalles mit 12.000 Tierplätzen in Bio-Freilandhaltung, die Errichtung einer Trockenkotlagerhalle, die Errichtung von drei Futtermittelsilos (2 x 26 m³, 1 x 40 m³), die Errichtung von vier Stahlbetonerdbehältern für Reinigungswasser (je 10,8 m³), die Errichtung eines Stahlbetonerdbehälters für Schmutzwasser sowie die Errichtung eines Flüssiggastanks (2,1 t).

Für dieses Vorhaben war aufgrund der Kumulation mit der Tierhaltung an der Hofstelle und den beiden vorhandenen Legehennenställen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPG i.V.m. § 10 Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im beplanten Bereich sowie in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens befindet sich jeweils eine Fundstelle. Bei diesen beiden Fundstellen handelt es sich um Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Die denkmalschutzrechtlichen Belange werden im Genehmigungsverfahren durch Nebenbestimmungen sichergestellt, sodass erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht zu erwarten sind.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Nach Art und Ausmaß des geplanten Vorhabens sind die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens auf die immissionsschutzrechtlich relevanten Schutzgüter (umliegende Wohnbebauung) nicht erheblich. Eine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung durch die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu bewertenden Emissionen (Lärm und Geruch) ist aufgrund der vorliegenden Abstände von mehr als 140 m sowie nach Art und Ausmaß des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten. Aufgrund der Einhaltung des Irrelevanzkriteriums ist nach bisherigem Stand von Wissenschaft und Technik, insbesondere der Staubgebundenheit der Bioaerosole, nicht davon auszugehen, dass mit einer nennenswerten Bioaerosolimmission zu rechnen ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch im Sinne einer Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ist demnach weder in Bezug auf Staub noch in Bezug auf Bioaerosole zu erwarten.

Unter Berücksichtigung geeigneter Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf den regionalen Wasserhaushalt werden nicht erwartet, da das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser gezielt über Mulden versickert werden soll. Oberflächengewässer werden nicht tangiert.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu

erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 04.01.2022